



Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)**

Das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet personenbezogene Daten in geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Bei Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen wir höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

Sie erhalten diesen ein Datenschutzhinweis aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und als Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten und über die Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung, sowie über die Ansprechpartner in Datenschutzfragen.

1. Verantwortlichkeit

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt,
Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Datenschutzbeauftragte/r

E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

§ 4 Nr. 21 a) Doppelbuchstabe bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

4. Empfänger/Datenquellen

Personenbezogene Daten werden nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet. Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind grundsätzlich die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach der jeweils geltenden Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ministerien des Landes Hessen nach Artikel 104 Abs. 2 lt. Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 2. November 2005 (GVBl. I S. 702) der Hessischen Verfassung zuständig. Durch Übertragung der unterschiedlichen Zuständigkeiten der diversen Ministerien kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden delegiert werden. Die Daten werden im Rahmen der Antragsbescheinigung an die Oberfinanzdirektion weitergeleitet. Der Hessische Landesrechnungshof kann zu Prüfzwecken Einsicht in die Daten erhalten.

5. Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

Verarbeitet werden:

Allgemeine Personendaten, Bezeichnung und gesetzlicher Vertreter von juristischen Personen, Daten der wirtschaftlichen Maßnahme, Antragsentscheidung.

6. Speicherdauer und -fristen

Die für die Durchführung der Zuwendungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und nach den Aufbewahrungsfristen des Landes Hessen (Aktenführungserlass) 10 Jahre aufbewahrt. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

7. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Bescheinigung gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) UStG erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ist eine Bearbeitung der Anträge nicht möglich.